

seine „Annäherung“ zwar für „etwas hart“, aber keineswegs für unehrenhaft oder gar gesellschaftsgefährlich.

Die Wirkung der kreisgerichtlichen Entscheidung zeigte dem Senat, wie falsch die Strafsache angefaßt worden war. Er wies deshalb in der Hauptverhandlung und auch in der späteren Auswertung der Sache mit den Richtern des Kreisgerichts darauf hin, daß das erstinstanzliche Urteil auf überlebte Anschauungen und Verhaltensweisen und nicht auf die neuen, sozialistischen Beziehungen der jungen Menschen zueinander orientiert. Statt der Geschädigten aus ihrer Unerfahrenheit einen moralischen Vorwurf zu machen, hätte das Kreisgericht dem Angeklagten die sich in seinem Tun ausdrückende sittliche Verrohung deutlich machen und ihm den Charakter der Beziehungen der Geschlechter im Sozialismus erklären müssen.

Zugleich wurde versucht, an dem Fall zu demonstrieren, welche erzieherische Aufgabe mit der Strafsache zu lösen ist. Diese war der Strafkammer zumindest nicht in ihrer ganzen Tragweite bewußt geworden. Deshalb kam sie auch nicht über die formale Auslegung des Gesetzes hinaus und ging bei der Strafzumessung fehl.

Dem zweiten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein bereits dreimal vorbestrafter Melker übernahm es, für zwei Mitglieder der LPG Wasserpumpen zu beschaffen. Um bevorzugt beliefert zu werden, gab er sich beim VEAB als Beauftragter der Genossenschaft aus und bezog die Gegenstände auf Rechnung der LPG. Von dieser wurde der Kaufpreis im RE-Verfahren eingezogen. Die belieferten LPG-Mitglieder bezahlten die Pumpen weder an die LPG noch an den Angeklagten, der sie dazu auch nicht aufforderte. Als etwa ein Jahr nach Lieferung der Pumpen wegen anderer Strafrechtsverletzungen Ermittlungen gegen den Angeklagten geführt wurden, übergab einer der Empfänger der Pumpen dem Angeklagten den Kaufpreis. Ferner hatte der Angeklagte der LPG für sein Kleinvieh etwa zwei Zentner Rüben und etwa 10 kg Schrot entwendet.

Das Kreisgericht hatte völlig unbeachtet gelassen, daß der Angeklagte wiederholt vorgetragen hatte, der Vorstand der LPG habe dem Kauf der Pumpen zugestimmt und auch andere LPG-Mitglieder hätten sich für ihr individuell gehaltenes Vieh Futtermittel unrechtmäßig angeeignet. Das Vorbringen war aber für die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Angeklagten, für die Klärung der Bedingungen und Ursachen seiner Tat und für die reale Einschätzung der Verhältnisse in der LPG bedeutsam. Es hätte der Buchhaltung und der Revisionskommission auffallen müssen, daß die LPG über 1000 DM verausgabte, aber keine Gegenleistungen empfangen hatte. Die vom Angeklagten belieferten LPG-Mitglieder hatten selbst eine schlechte Einstellung zum genossenschaftlichen Eigentum; sie spekulierten darauf, die auf Rechnung der LPG bezogenen Pumpen nicht bezahlen zu müssen. Der Vorstand geht offensichtlich achtlos mit dem genossenschaftlichen Eigentum um, denn nicht einmal nach Aufdeckung der Tat des Angeklagten zog er die verauslagten Beträge von den Empfängern der Pumpen ein. Trifft die Behauptung des Angeklagten zu, daß auch andere LPG-Mitglieder Futtermittel entwendet hatten, so besteht ein besonders dringender Anlaß, für Ordnung in dieser LPG zu sorgen. Dazu beizutragen, mußte sich das Kreisgericht zum Ziele setzen. Es hat aber die gegebenen Möglichkeiten nicht genutzt. Deshalb war es richtig\* daß der Rechtsmittelsenat die Weisung gab, die aufgeworfenen Fragen zu klären, und mit dem Kreisgericht eine gemeinschaftliche Auswertung des Verfahrens in der LPG vereinbarte.

Ähnlich wurde in einem dritten Strafverfahren vorgegangen, das die fahrlässige Herbeiführung von Tier-

verlusten zum Gegenstand hatte. Eine Kuh war Ende August 1961 bei einer täglichen Milchleistung von 12 Litern trockengestellt worden, weil mit dem baldigen Abkalben gerechnet wurde. Das erfolgte aber tatsächlich erst Mitte Januar 1962. Die Kuh, die seit dem Trockenstellen an einer akuten Euterentzündung litt, ging wenig später ein. Die völlige Ungewißheit über den Abkalbetermin wies darauf hin, daß nicht die notwendige Ordnung im Stall herrschte. Gerade das mußte im Strafverfahren beachtet werden. Deshalb gab der Senat die Weisung, das Deckbuch einzusehen, den Tierarzt über die Haltung des Viehs und die Durchführung der von ihm angeordneten Behandlung zu hören. Das war sowohl für die Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Angeklagten und dem Verlust des Tieres erforderlich als auch für die Aufdeckung der konkreten Bedingungen und Ursachen der Tat. Damit verbunden wurde die Aufforderung, gegebenenfalls durch Gerichtskritik und Auswertung der Sache zur Durchsetzung der Ordnung und Disziplin in dieser LPG beizutragen.

•Ausgehend von den so im einzelnen Prozeß gewonnenen Erfahrungen, ist es den Gerichten möglich, die örtlichen Volksvertretungen in ihrem Kampf um die Vollendung des sozialistischen Aufbaus in ihrem Territorium zu unterstützen. Die zweite Instanz muß den Kreisgerichten für ihre Rechtsprechung eine qualifizierte Anleitung geben, damit diese sich bei der Lösung von Konflikten und den zugrunde liegenden Widersprüchen auf die gesellschaftlichen Kräfte stützen.

Bei der Betrachtung der Rechtsprechung der Kreisgerichte fällt auf, daß es beim Studium und bei der Einschätzung der Persönlichkeit des Täters noch viele Unklarheiten und Mängel gibt. Hier muß das Rechtsmittelgericht in erster Linie richtig anleiten.

Zunächst muß prinzipiell klar sein, daß man die Persönlichkeit des Täters dem Tatbestand nicht gegenüberstellen darf, daß die Zerreißung des Zusammenhangs (der dialektischen Einheit) zwischen Tat und Täter dem Wesen des sozialistischen Rechts widerspricht<sup>2</sup>. Die exakte Einschätzung der Persönlichkeit des Täters ist erforderlich für die richtige Qualifizierung der von ihm begangenen strafbaren Handlung, für die Erforschung der Ursachen, Bedingungen und Umstände der Tat und damit für die vorbeugende Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane, für die richtige Differenzierung im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen unseres sozialistischen Rechts.

Statt sich um eine allseitige Erforschung der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens zu bemühen, geben sich aber viele Kreisgerichte mit unzureichenden, oft formalen Beurteilungen des Täters, sog. Leumundszeugnissen, zufrieden<sup>3</sup>.

Es gibt noch „Einmann-Beurteilungen“; aber auch die Kollektiv-Beurteilungen sind manchen zufälligen Einflüssen ausgesetzt. Sie sind nicht immer das Ergebnis einer gründlichen Beratung. Nicht selten bringen sie Voreingenommenheit, Einseitigkeit und falsche Anschauungen einzelner Mitglieder des Kollektivs zum Ausdruck, die die Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung des neuen Menschen und die neuen Beziehungen zwischen Staat und Bürger in der DDR selbst noch nicht ausreichend verstanden haben. In Einzelfällen werden aus Empörung über die Tat des Angeklagten dessen

<sup>2</sup> Vgl. hierzu LeksChas/Renneberg, „Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft“, NJ 1962 S. 500 ff. (insb. S. 504); M. Benjamin, „Die Persönlichkeit des Verbrechens und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR“, NJ 1962 S. 562 ff.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch Herrmann, „Die erzieherische Kraft der Kollektive der Werktätigen im Strafverfahren stärker nutzen!“, NJ 1962 S. 588 ff.